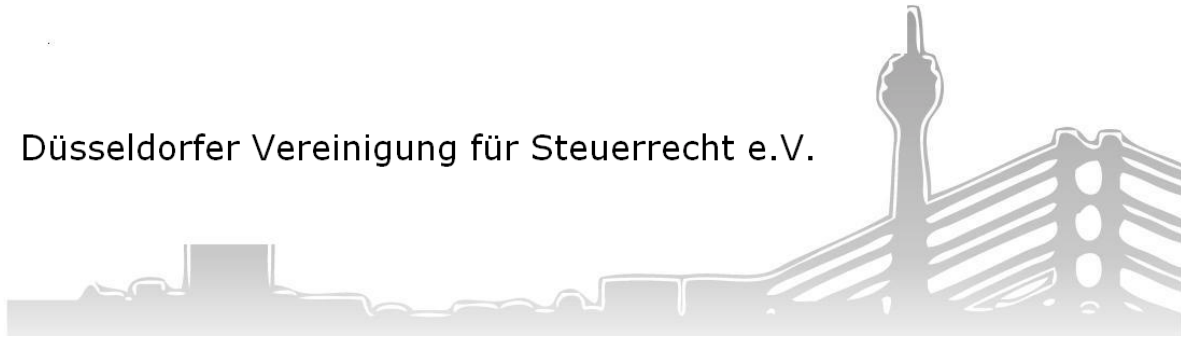


Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.



42. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Aktuelle Entwicklungen im Internationalen und Europäischen Steuerrecht“.

Am 28. November 2022 fand auf Schloss Mickeln die **42. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** des Instituts für Unternehmenssteuerrecht der Heinrich-Heine-Universität statt, die von der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. gefördert wurde. Eine Online-Übertragung samt Mitwirkungsmöglichkeit wurde angeboten.

Thema der Veranstaltung waren

„Aktuelle Entwicklungen im Internationalen und Europäischen Steuerrecht“.

Herr Prof. Dr. Matthias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität und Vorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V., begrüßte die Teilnehmer der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung und stellte ihnen den Vortragenden **Herrn Dr. Marcus Helios**, RA, StB, Partner & Head of Financial Services Tax bei Grant Thornton, Frankfurt a.M. vor.

Sein Vortrag gliederte sich in zwei Abschnitte betreffend den **Abbau von Briefkastengesellschaften („unshell“-Richtlinie / ATAD III)** sowie dem **Steueroasenabwehrgesetz**. Dabei gelang es ihm, die anspruchsvollen

theoretischen Aspekte mit seiner praktischen Beraterexpertise zu verbinden.

Zunächst gab Herr Dr. Helios einen Überblick über die erweiterten Prüf- und Meldepflichten, die sich aus dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 22.12.2021 ergeben (ATAD III). Die Richtlinie soll die steuerlich missbräuchliche Nutzung von sog. Briefkastenfirmen („shell entities“) verhindern. Systematisch solle eine Zwei-Stufen-Prüfung erfolgen. Als erstes gehe es darum, potenzielle „shell entities“ über typisierende Merkmale zu identifizieren. Im zweiten Schritt seien bestimmte Mindestsubstanzindikatoren nachzuweisen.



Herr Dr. Helios widmete sich ausführlich der Identifikation potenzieller „shell entities“, wobei die hierfür relevanten Einkünfte wie auch die Voraussetzun-

gen für das Vorliegen einer grenzüberschreitenden Tätigkeit und die Überprüfung einer ausgelagerten Unternehmensverwaltung dargestellt wurden.

Danach erläuterte Herr Dr. Helios den Nachweis von Mindestsubstanz bei risikobehafteten Unternehmen. Hierbei seien verschiedene Mindestsubstanzindikatoren maßgeblich, wobei es auch die Möglichkeit des Gegenbeweises gebe. Im Anschluss wurden die steuerlichen Folgen für „shell entities“ aufgezeigt, sowie die Strafe bei Nichterfüllung der Mitteilungspflichten.

Zeitlich müsse die Richtlinie bis zum 30.06.2023 in nationales Recht umgesetzt werden und sei ab dem 01.01.2024 anzuwenden. Herr Dr. Helios wies jedoch darauf hin, dass die Richtlinie wegen des Prüfungszeitraums der jeweils zwei vorangegangenen Jahre bereits seit dem 01.01.2022 relevant sei.

Zum Abschluss des ersten Teils des Vortrags erörterte Herr Dr. Helios sehr anschaulich zwei Fallgestaltungen.

Sodann widmete sich der Vortragende dem Steueroasenabwehrsgesetz und der Frage, ob dies wirklich nur Relevanz bei Geschäftsbeziehungen zu „exotischen“ Jurisdikationen habe.

Als erstes gab Herr Dr. Helios einen Überblick über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Steueroasenabwehrsgesetzes. Die betreffenden Länder ergeben sich aus einer „schwarzen Liste“ der Europäischen Union über nicht kooperative Staaten. Zu der Frage, welche Geschäftsvorgänge betroffen seien stellte er fest, dass nahezu sämtliche Geschäftsvorfälle mit nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten erfasst werden und insbesondere keine Differenzierung nach der Sanktions-

würdigkeit des Geschäftsvorfalles erfolge.

Im Folgenden wandte sich Herr Dr. Helios den Rechtsfolgen zu. Bei Vorliegen von Geschäftsvorgängen zu nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebieten würden die §§ 8 – 11 StAbwG die allgemeinen steuerlichen Vorschriften überlagern, was materielle steuerliche Änderungen bedeute. Dargestellt wurden die Betriebsausgabenabzugsbeschränkungen nach § 8 StAbwG und die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 StAbwG. Auch die Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§ 11 StAbwG) sowie bei der Quellenbesteuerung (§ 10 StAbwG) wurden skizziert.

Nach einem kurzen Überblick über den zeitlichen Anwendungsbereich des Steueroasenabwehrsgesetzes fuhr Herr Dr. Helios mit den gesteigerten Mitwirkungspflichten für den Steuerpflichtigen fort. Diese gingen über die Mitwirkungspflichten des § 90 AO hinaus und könnten sogar bereits dann zu erfüllen sein, wenn klar ist, dass dem Steuerpflichtigen überhaupt keine materiellen Einkünftekorrekturen drohen. Die Weite des Tatbestandes sorge für erhebliche Rechtsunsicherheit. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie bei Anleihen seien unklar, wie die Emittenten ermitteln sollen, dass die Anteile oder Anleihen von Personen in Steueroasen gehalten werden. Sechs Fallbeispiele zur praktischen Veranschaulichung sowie eine kurze Zusammenfassung rundeten den Vortrag ab.

Im Anschluss fand eine Diskussionsrunde mit **Herrn Dr. Christian Graw**, RiBFH und Lehrbeauftragter der HHU, **Herrn Prof. Dr. Lüdicke**, RA, StB, FAStR,

Vorsitzender des Bundesverband Steuerberater e.V. und **Herrn Prof. Dr. Valta** statt. Unter Bezugnahme auf Wortbeiträge aus dem Publikum wurden die gesteigerten Mitwirkungspflichten nach dem Steueroasenabwehrgesetz kritisch betrachtet und der Umfang der vom StAbwG betroffenen Geschäftsvorfälle als zu umfassend und unbestimmt bezeichnet. Die neuen Meldepflichten ergänzen ein bereits sehr engmaschiges Netz von Meldepflichten und die Erforderlichkeit dieser zusätzlichen Angaben wurde bezweifelt. Die materiellen steuerlichen Änderungen als solche können angesichts der im Beispielsland Panama tatsächlich fehlenden Besteuerung hingegen als grundsätzlich angemessen erachtet werden, müssen aber in der zivilrechtlichen Gestaltung berücksichtigt werden, damit die Steuerbelastung nicht wirtschaftlich alleine von den deutschen Beteiligten getragen werden muss.

Mit Hinblick auf die ATAD III-Richtlinie wurde ebenfalls die Kumulation mit bereits bestehenden Maßnahmen gegen Briefkastengesellschaften und „treaty shopping“ diskutiert. Teilweise wurde bereits die Zulässigkeit, insbesondere die Erforderlichkeit unter Art. 115 AEUV in Frage gestellt. Die von der ATAD-III-Richtlinie geforderten Maßnahmen seien zudem bereits zu großen Teilen durch bestehende Regelungen abgedeckt, so dass fraglich sei, ob in Deutschland überhaupt Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht. Jedoch wird die Richtlinie bei Erlass jedenfalls die Auslegung bestehender Regelungen beeinflussen. Aus Akteursperspektive könne die Richtlinie ein Versuch der Mitgliedsstaaten sein, die bisherige Rechtsprechung des EuGH zum

Missbrauchsbegriff zu ersetzen oder durch gesetzgeberische Konkretisierung in eine gewisse Richtung zu lenken. Wünschenswert wäre es, wenn ATAD-III die bestehenden Regelungsregime besser verklammere, anstatt eine zusätzliche Regelungsebene einzuziehen.



Nach der angeregten Diskussion bedankte sich Herr Prof. Dr. Valta für den Vortrag und die Diskussionsbeiträge. Im Anschluss lud die Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. zu Getränken und einem Imbiss ein, bei dem das Gespräch zwischen Praxis, Wissenschaft und Studierenden fortgesetzt wurde. Unter den Besuchern war auch eine Delegation Kölner Studierende, so dass es hier auch die Möglichkeit für Studierende mit Freude am Europäischen Steuerrecht gab, sich über die Hochschulgrenzen hinweg kennenzulernen.

Die Folien des Vortrags können auf der Homepage heruntergeladen werden.

Gerne können Sie die DVSt e.V. per E-Mail (dvst@hhu.de) kontaktieren, sofern sie Mitglied werden wollen oder eine Aufnahme in den Verteiler des Vereins mit Veranstaltungshinweisen wünschen.

Bericht: Tobias Vehling/Matthias Valta